



Um die Asse besorgte Bürgerinnen u. Bürger

Lex Asse

Bürgerentwurf

Ansprechpartner:

Andreas Riekeberg, Wolfenbüttel,
Tel.: 0170/1125764

Christiane Jagau, Dettum,
Tel. 05333/1647

Eleonore u. Wolfgang Bischoff, Wolfenbüttel,
Tel.: 05331/74182

Enno F. u. Maren Gerdes, Hötzum,
mobil: 0170/2216566

Gerta Kuchenbecker, Groß Denkte,

<http://einmischen.wordpress.com/>

Email: lex-asse@asse-watch.de

Bürgerentwurf zur „Lex Asse“

Vorbemerkung: Während der eingebrachte Gesetzentwurf in einigen Absätzen eine Reihe von Regelungen umfasst, wurde der Bürgerentwurf nach dem Grundsatz „ein Regelungstatbestand – ein Absatz“ erstellt.

Dadurch können Regelungen interpretationssicherer verfasst werden. Darüber hinaus trägt es zur besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis des Gesetzestextes bei.

Die Erhöhung der Anzahl der Absätze wird dabei in Kauf genommen.

§ 57 b

Grundsätzliches

(1) Durch die Einlagerung radioaktiver Stoffe und anderer Gefahrgüter in die Schachanlage Asse II, und durch Anfall von radioaktiven Stoffen durch den Betrieb der Anlage, ohne dass diese als Endlager genehmigt war, ist durch Organe der Bundesrepublik Deutschland ein rechtswidriger Zustand hergestellt worden.

Zu Abs. 1

Die jetzigen Probleme sind dadurch entstanden, dass eine Einlagerung von radioaktiven und toxischen Stoffen in einem von Beginn an ungeeigneten Bergwerk erfolgte. Die Schachanlage Asse II stand vom Beginn der Nutzung als Forschungseinrichtung in der Verantwortung des Bundes. Durch die Formulierung soll verdeutlicht werden, dass der Bund sich zu dieser Verantwortung bekennt und sich dazu verpflichtet, dieser Folgen soweit möglich zu beseitigen.

(2) Schwere Schäden für Mensch und Umwelt durch den noch in der Asse gelagerten Müll sollen für jetzige und künftige Generationen abgewendet werden.

Zu Abs. 2

Es soll verdeutlicht werden, dass eine Stilllegungs-Maßnahme, die nur die möglichen Schädigungen der gegenwärtigen Generation berücksichtigt, keine Beseitigung der Gefährdung durch die gefährlichen Stoffe in der Schachanlage insgesamt darstellt.

(3) Zu diesem Zweck sind die radioaktiven Substanzen und andere Gefahrgüter (Asse-Inventar) unverzüglich aus der Schachanlage zu entfernen.

zu Abs. 3

Eine weitestgehende Beseitigung der Gefährdung durch das Asse-Inventar kann nur durch die Entfernung der Abfälle aus dem Grubengebäude und deren anschließende sichere Verwahrung erfolgen. Da die Gefährdung – u. a. durch die Unsicherheit des Grubengebäudes - stetig steigt, duldet die Entfernung des Asse-Inventars keinen Aufschub, sondern muss unverzüglich erfolgen.

(4) Ein Abbruch der Entfernung des Asse-Inventars ist ohne neues Gesetz nicht zulässig.

Zu Abs. 4

Der Abbruch der Entfernung des Asse-Inventars kann neben radiologischen Folgen vielfältige andere Folgen nach sich ziehen. Hierbei kann es sich um sozio-ökonomische Folgen, ebenso wie um strukturelle Folgen für die Region handeln, die von der Bundesrepublik Deutschland als Folge der in Abs. 1 dargestellten Verantwortung zu bewältigen sind. Diese Bewältigung kann nicht dem Betreiber der Anlage übertragen werden, sondern erfordert eine politische Gestaltung. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn ein aktives Handeln des Gesetzgebers erfolgt.

(5) Allenfalls kann die Entfernung unterbrochen werden, wenn die jeweilige Gefahrenlage dies zum Schutz von Mensch und Umwelt nach sorgfältiger Abwägung unabwendbar macht.

Zu Abs. 5

Ein technisch komplizierter Prozess wie die Entfernung des Asse-Inventars aus dem instabilen Bergwerk kann zu Situationen führen, in denen die Entfernung nicht in der geplanten Vorgehensweise erfolgen kann. In diesem Fall muss die Möglichkeit bestehen, die Entfernung zu unterbrechen, um eine Vorgehensweise zu entwickeln, die der neuen Situation gerecht wird.

Rechtsnatur der Anlage

(6) Die Schachtanlage Asse II ist eine vorläufige Anlage zur Sicherstellung radioaktiver Stoffe nach § 9 a Abs. 3 dieses Gesetzes, die zur Sicherstellung der radiologischen und toxischen Abfälle aus dem ehemaligen Forschungsbergwerk Asse II dient.

Das Inventar ist in eine betriebssichere Anlage zur Sicherstellung nach § 9 a Abs. 3 dieses Gesetzes zu überführen.

Zu Abs. 6

Der bisherige Bezug auf § 9 a Abs 3 war rechtlich unklar, da in § 9 a Abs. 3 sowohl Endlager als auch Anlagen zur Sicherung von radioaktiven Stoffen genannt sind. Da die Schachtanlage Asse II nie als Endlager genehmigt wurde und erklärtermaßen auch von niemandem für die Zukunft als Endlager geplant ist, erfolgt hier eine rechtliche Klarstellung sowohl für die aktuelle als auch für geplante Maßnahmen .

(7) Die Absätze 7 bis 25 gelten ausschließlich für die Entfernung des Asse-Inventars und hiermit im Zusammenhang stehende Maßnahmen.

zu Abs. 7

Die Formulierung stellt klar, dass für die Entfernung des Asse-Inventars spezielle Regelungen innerhalb des Atomrechts erforderlich sind.

(8) Die Entfernung der rechtswidrig eingelagerten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage ist eine nach Art. 2, Satz 1 der Richtlinie 96/29/EURATOM bzw. §2 StrISchV bestehende Tätigkeit, da sie einen Unterfall der Beseitigung radioaktiver Stoffe darstellt. Eine Rechtfertigung nach Artikel 6 der Richtlinie 96/29/EURATOM bzw. §4 StrISchV entfällt.

Zu Abs. 8

Die Formulierung dient zur rechtlichen Klarstellung.

Entfernung des Asse-Inventars

(9) Für die Entfernung des Asse-Inventars ist unverzüglich ein Rahmenplan zu erstellen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Der Rahmenplan ist darauf auszulegen, dass das Asse-Inventar bis 2020 aus der Schachanlage entfernt ist.

Neben dem Rahmenplan sind zeitgleich zwei alternative Notfallkonzepte mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die Vorlage des Rahmenplanes und der Notfallkonzepte hat innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung dieses Gesetzes zu erfolgen.

Zu Abs. 9

Der Prozess der Entfernung des Asse-Inventars erfordert ein effektives Prozessmanagement. Notwendige Grundlage hierfür ist ein Rahmenplan. Dieser Rahmenplan dient einerseits zur frühzeitigen „Richtungsabstimmung“ zwischen Betreiber und Genehmigungsbehörde und gleichzeitig als Entscheidungsgrundlage für Teilgenehmigungen nach Abs. 17.

Darüber hinaus soll durch die Nennung eines Zeitzieles eine höhere Zielorientierung erreicht werden.

Der Jahresangabe 2020 erklärt sich aus der Prognose für die Standsicherheit der Schachanlage.

(10) Für den Weiterbetrieb der Schachanlage, der zur Entfernung des Asse-Inventars notwendig ist, einschließlich hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen bedarf es keiner Planfeststellung nach § 9b.

Zu Abs. 10

Es erfolgt keine gesonderte Begründung, da keine Veränderungen zum Gesetzentwurf bestehen.

(11) Die Arbeiten zur Entfernung der radioaktiven Abfälle und der anderen Gefahrgüter aus der Schachtanlage sind so zu planen und durchzuführen, dass die Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, für die Bevölkerung und für die beruflich strahlenexponierten Personen nicht überschritten werden.

Zu Abs. 11

Klarstellung, dass die Dosisgrenzwerte weder für die Bevölkerung noch für die Beschäftigten überschritten werden dürfen.

(12) Mit der Entfernung des Asse-Inventars aus der Schachtanlage Asse II ist unverzüglich zu beginnen, auch bevor erwiesen ist, ob alle Gefahrgüter entfernt werden können.

Zu Abs. 12

Die Beseitigung der Gefährdung durch das Asse-Inventar setzt grundsätzlich dessen vollständige Entfernung voraus. Andererseits stellt schon jedes geborgene Asse-Inventar einen Sicherheitsgewinn dar. Abweichend von der bisherigen Strategie, die Entfernung davon abhängig zu machen, dass die Abfallstoffe fast vollständig geborgen werden können, wird geregelt, dass mit der Entfernung auch dann begonnen wird, wenn dieser Nachweis noch nicht erbracht ist und vorerst nur eine Teilmenge entfernt werden kann.

Durch diese Vorgehensweise kann früher mit der Entfernung des Asse-Inventars begonnen werden. Sie verschafft darüber hinaus dem Betreiber die Möglichkeit, die Bergung in einem lernenden Prozess zu gestalten.

Bereits 2009 schlug der damalige Betriebsrat der Asse GmbH vor, mit der Räumung einer leicht zugänglichen Kammer zu beginnen.

Beschleunigung

(13) Vorgänge, die mit der Schachtanlage im Zusammenhang stehen, genießen Vorrang in allen Verwaltungsverfahren, insbesondere in der Bearbeitung durch die Genehmigungsbehörden.

Zu Abs. 13

In der jüngeren Vergangenheit entstand wiederholt der Eindruck, dass beispielsweise Genehmigungsverfahren nicht mit dem nötigen Nachdruck betrieben wurden. Durch die Formulierung sollen alle beteiligten Behörden zur vorrangigen Bearbeitung von Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Entfernung des Asse-Inventars verpflichtet werden.

(14) Über einen Antrag auf Genehmigung für Maßnahmen der Entfernung des Asse-Inventars und deren Vorbereitung soll nach Eingang des Antrags und der vollständigen Antragsunterlagen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten, entschieden werden.

Zu Abs. 14

Der Vorschlag entspricht weitgehend dem Gesetzentwurf. Allerdings wird der Bezug redaktionell geändert und auf Maßnahmen der Entfernung des Asse-Inventars und auf hiermit im Zusammenhang stehende Maßnahmen begrenzt.

(15) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Entfernung der radioaktiven Abfälle bedarf der Umgang mit radioaktiven Stoffen einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strahlenschutzverordnung; § 19 in Verbindung mit § 24 findet insoweit keine Anwendung.

Zu Abs. 15

Die Regelung entspricht im Kern dem Gesetzentwurf. Sie wurde zur Klarstellung dahin gehend ergänzt, dass sie für Maßnahmen der Entfernung und deren Vorbereitung gilt.

(16) Die Genehmigungsbehörde kann in einem Genehmigungsverfahren für die Entfernung radioaktiver Abfälle aus der Schachtanlage und für vorbereitende Maßnahmen auf Antrag zulassen, dass mit zulassungsbedürftigen Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Erteilung der Genehmigung begonnen wird, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann und ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht; die vorläufige Zulassung kann jederzeit begründet widerrufen, beschränkt oder mit Auflagen versehen werden.

Zu Abs. 16

Die Regelung entspricht im Kern dem Gesetzentwurf. Sie wurde zur Klarstellung dahin gehend ergänzt, dass sie für Maßnahmen der Entfernung und deren Vorbereitung gilt.

(17) Bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Entfernung des Asse-Inventars, die im Rahmenplan nach Abs. 9 abgestimmt sind, einer zusätzlichen Genehmigung nach diesem Gesetz, können auf Antrag Teilgenehmigungen erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die gesamte jeweils beantragte Maßnahme vorliegen werden und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht.

§ 7b dieses Gesetzes und § 18 der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 finden auf die Teilgenehmigungen entsprechende Anwendung.

Zu 17

Entspricht im Kern dem Gesetzentwurf. Die Regelung nimmt jedoch zusätzlich Bezug auf den Rahmenplan nach Abs. 9.

(18) Ist neben der Genehmigung nach diesem Gesetz oder der Strahlenschutzverordnung eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, schließt die Genehmigung nach diesem Gesetz oder der Strahlenschutzverordnung bei Maßnahmen zur Entfernung des Inventars die Zulassung ein, soweit dies beantragt wird; die Entscheidung über die Genehmigung ist im Benehmen mit der nach den anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörde zu treffen.

Abs. 18 Satz 1 gilt nicht, wenn Belange des Wasserrechts berührt sind. In diesen Fällen ist Einvernehmen mit den zuständigen Behörden herzustellen.

Zu Abs. 18

Eine pauschalisierte Konzentrationswirkung wie im Gesetzentwurf vorgesehen, erscheint nicht sachgerecht, da sie – auch entgegen den Regelungen in anderen Gesetzen – die besonderen Belange des Wasserrechts nicht berücksichtigt.

Daher enthalten die Regelungen in Abs. 18 Modifizierungen, die dem Wasserrecht den gleichen Stellenwert zumessen wie dem Atomrecht.

Ansonsten keine Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf.

Umweltverträglichkeitsprüfung

(19) Soweit für mehrere Genehmigungen zur Durchführung der Entfernung des Asse-Inventars und deren Vorbereitung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, können Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfungen zusammengefasst werden, sofern dies sachdienlich ist.

Zu Abs. 19

Die Regelung entspricht dem eingebrachten Gesetzentwurf. Die Geltung wurde jedoch auf die Durchführung der Entfernung des Asse-Inventars und deren Vorbereitung begrenzt.

Strahlenschutz

(20) § 114 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, findet Anwendung.

Zu Abs. 20

Keine Begründung, da keine Änderung zum Gesetzentwurf.

Allerdings Streichung der Ausnahmeregelung. Ein Überschreiten der Grenzwerte durch Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist nicht hinnehmbar.

Schutzzone Asse

(21) Die Errichtung von technischen Einrichtungen und Anwendung von technischen Verfahren, die in das geologische Gefüge eingreifen und die Grubenstabilität gefährden könnten, ist unzulässig. Innerhalb eines Radius von 20 km besteht bis zum Abschluss der Entfernung des Asse-Inventars ein generelles Errichtungs- und Anwendungsverbot.

Satz 1 und 2 gelten nicht für Einrichtungen und Anlagen, die im Zusammenhang mit der Entfernung des Asse-Inventars stehen, einschließlich hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen.

Zu Abs. 21

Es soll vermieden werden, dass durch technische Großanlagen und die Anwendung von Verfahren, wie z. B. Fracking, eine Gefährdung der Stabilität des Grubenbauwerks eintritt. Die 20-km-Zone mit einem generellen Errichtungs- und Anwendungsverbot dient als zusätzliche Absicherung.

Kostenregelung

(22) Die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung trägt der Bund. Für falsch deklarierte Abfallstoffe trägt die Kosten der Anlieferer.

Zu Abs. 22

Satz 1 – keine Begründung, da keine Änderung zum Gesetzentwurf. Satz 2 ist selbst erklärend.

(23) Annahme von Abfällen

Die Erteilung von Genehmigungen zur Annahme von radioaktiven und anderen Abfällen und deren Einlagerung ist unzulässig.

Eine Verarbeitung und Umlagerung der radioaktiven Abfälle und der anderen Gefahrgüter in der Schachtanlage ist nur zum Zweck ihrer Entfernung aus der Anlage zulässig.

Zu Abs. 23

Satz 1 – keine Begründung, da keine Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf

Satz 2 – Der in den Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf sieht vor, dass unter bestimmten Bedingungen radioaktive Substanzen, die durch den Betrieb angefallen sind, „im Berg verbaut“ werden können. Hierbei handelt es sich vorrangig um den Laugensumpf vor Kammer 12. Die Landessammelstelle lehnt bisher die Annahme der Lauge ab.

Die vorgeschlagene Formulierung ermöglicht die Verarbeitung der Lauge zur Aufbereitung in einen ablieferungsfähigen Zustand. Der Verbleib der Lauge im Schacht bleibt – entsprechend der Regelungen des ATG – unzulässig.

Die Umlagerung innerhalb der Schachtanlage kann notwendig werden, um Fässer vor Stabilisierungsarbeiten umzulagern.

Unterbrechung der Entfernung

(24) Ist absehbar, dass eine Unterbrechung der Arbeiten zur Entfernung des Asse-Inventars aus der Schachtanlage von mehr als drei Monaten notwendig sein wird, ist der Deutsche Bundestag gesondert über die Gründe und das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Zu Abs. 24

Die Formulierung ist eine Folgewirkung aus Abs 5. Da dieses Gesetz dazu dient, die Wahrnehmung der Verantwortung des Bundes für eine von ihm verursachte Gefährdung zu regeln, ist der Bund zu unterrichten, wenn diesen Regelungen für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht gefolgt werden kann.

Stilllegung der Schachtanlage

(25) Die Schachtanlage darf erst nach Entfernung des Asse-Inventars stillgelegt werden. Bis dahin ist die Anlage offenzuhalten.

Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

zu Abs. 25

Folgeregelung der grundsätzlichen Ausrichtung auf die Beseitigung der Gefährdung als Ziel dieses Gesetzes.

Eine Flutung/Verfüllung der Anlage mit Verbleib des Asse-Inventars ist ohne Gesetzesänderung weiterhin rechtswidrig.

Bürgerbeteiligung und Rechtsmittelfähigkeit

(26) Die Bürgerbeteiligung erfolgt in entsprechender Anwendung des Standortauswahlgesetzes. Bis zu dessen Verabschiedung erfolgt die Beteiligung mindestens entsprechend des Vorschlages des BMU vom 16.11.2012.

zu Abs. 26

Die Bürgerbeteiligung im Zusammenhang mit der Schachtanlage Asse II ist gegenüber den Überlegungen zum Standortauswahlgesetz weitaus geringer ausgeprägt. Dies ist insbesondere deshalb nicht nachvollziehbar, weil im Standortauswahlverfahren die Bürgerbeteiligung schon bei potenziellen Standorten geregelt ist, bei einem konkreten Standort aber keine formellen Regelungen vorgesehen sind. Dies gilt umso mehr, da augenscheinlich ist, dass die bisherige Struktur der Bürgerbeteiligung an der Asse unzureichend ist. So hatte die Begleitgruppe Asse II eine Informationsveranstaltung zu diesem Gesetz abgelehnt. Erst nachdem sich in der Bevölkerung

Unmut zeigte und den Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel entsprechend aufforderte, beschloss der die Durchführung einer Informationsveranstaltung, zu der dann aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen im Namen der Begleitgruppe eingeladen wurde.

Die Formulierung sieht vor, dass die Bürgerbeteiligung mindestens auf dem Niveau des Standortauswahlgesetzes erfolgt. Da dieses Gesetz noch nicht verabschiedet ist, wird auf den aktuellen Entwurf Bezug genommen.

(27) Bei Verdacht auf Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes haben natürliche und juristische Personen die Befugnis zur Klage.

Zu Abs. 27

Da Verstöße gravierende Auswirkungen haben können, sehen wir es als notwendig an, dass die Möglichkeit geschaffen wird, den Rechtsweg zu beschreiten.

Strafbewehrung

(28) Verzögerungen und Unterlassungen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen sowie im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Maßnahmen für die unverzügliche Entfernung des Asse-Inventars aus der Schachtanlage sind bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit strafrechtlich zu bewehren. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Vorschriften des § 57b selbst.

Zu Abs. 28

Da die Auswirkungen einer Freisetzung von radioaktiven und/oder chemotoxischen Stoffen unabhängig davon sind, ob sie bewusst freigesetzt wurden oder ob die Freisetzung durch Verzögerungen und Unterlassungen bei der Entfernung des Asse-Inventars verursacht wurden, soll im Rahmen des Artikels 28 eine grundsätzliche Gleichbehandlung erfolgen.

Zukunftsrat Asse

(29) Es wird ein „Zukunftsrat Asse“ eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, zu analysieren, welche Lasten und Risiken für die Region eintreten können und in welcher Form Risiken überwacht und Lasten ausgeglichen werden können.

Die Zusammensetzung erfolgt repräsentativ entsprechend der wahlberechtigten Bevölkerung. Für den Zukunftsrat können sich Bürgerinnen und Bürger mit erstem Wohnsitz im Umkreis von 20 km um die Schachtanlage Asse II bewerben.

Bewerben sich mehr Bürgerinnen und Bürger in der jeweiligen Bevölkerungsgruppe, werden die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer durch Los entschieden. Die Besetzung erfolgt im Abstand von 3 Jahren neu.

Der Zukunftsrat ist mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten. Die Mittelbereitstellung umfasst auch die Mittel für wissenschaftliche und juristische Beratung.

Die Kosten trägt der Bund.

Der Zukunftsrat ist über alle Behördenvorgänge, die im Zusammenhang mit der Entfernung des Asse-Inventars und den möglichen Auswirkungen in Zusammenhang stehen unaufgefordert, vollständig und zeitnah zu informieren.

Der Zukunftsrat hat das Recht, zu allen Belangen, die mit der Entfernung des Asse-Inventars und den möglichen Auswirkungen im Zusammenhang stehen, angehört zu werden sowie die Bevölkerung zu informieren.

Annahme und Ablehnung von Vorschlägen und Anforderungen des Zukunftsrates sind öffentlich zu dokumentieren und zu begründen.

Zu Abs. 29

Die Lösung des Problems Schachtanlage Asse II wird zu weiteren vielfältigen Lasten für die Region führen.

Während die Asse II – Begleitgruppe ein „Mischgremium“ aus Behörden, Institutionen und Initiativen ist, soll für die Bevölkerung in unmittelbarer Nähe ein Instrumentarium geschaffen werden, das als unmittelbare Interessenvertretung der Zivilgesellschaft fungiert.

Der Zukunftsrat ist ein Beitrag zur Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Passagen, die nicht aus dem Gesetzentwurf übernommen wurden, und die jeweilige Begründung dafür:

Abbruchkriterien

Die Rückholung ist abubrechen, wenn deren Durchführung für die Bevölkerung und die Beschäftigten aus radiologischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Gründen nicht vertretbar ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Grundsätze des Strahlenschutzes des Teils 2 Kapitel 1 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, nicht eingehalten oder die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden können.

Begründung:

In der Logik des Gesetzentwurfes ist die Rückholung der radioaktiven und toxischen Stoffe eine Sollvorschrift, von der nur aus gravierenden Gründen abgewichen werden kann.

Dieser Normbefehl wird durch die Abbruchkriterien in vielfältiger Weise aufgeweicht. Der „Soll“-Vorschrift bei der Rückholung steht eine „Ist“-Vorschrift beim Abbruch gegenüber. Es ist ausdrücklich von „Abbruch“ nicht von Unterbrechung die Rede.

Die Begründung zum Gesetzentwurf führt aus, dass die im Gesetzestext genannten Gründe nicht abschließend sind: Die Formulierung „bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet“ senkt die Schwelle für den Abbruch unterhalb einer konkreten Gefährdungssituation.

Legitimation von anderen Stilllegungsvarianten

Sind die Rückholung sowie alle Optionen zur Stilllegung nur unter Abweichung von gesetzlichen Anforderungen möglich, ist die Schachanlage Asse II mit der nach einer Abwägung der Vor- und Nachteile bestmöglichen Option stillzulegen.

Begründung:

Diese Regelung ist nicht erforderlich. Sollte die Rückholung nicht mehr durchgeführt werden können, wäre ein Weiterbetrieb nach den „allgemeinen“ Regeln des Atomgesetzes durchzuführen.

Auch im Rahmen einer Maßnahme der Gefahrenabwehr wäre in jedem Fall die bestmögliche Maßnahme zu wählen, deshalb bedarf sie in diesem Fall keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass unterhalb der Schwelle der Gefahrenabwehr eine Schließungsoption angewandt werden könnte, für die kein Langzeitsicherheitsnachweis geführt werden kann. Damit würde dem Betreiber ein

vorzeitiges Abweichen von den Regeln des Atomgesetzes ermöglicht, was ein Absenken des Sicherheitsniveaus bedeuten würde.

Verarbeitung radioaktiver Stoffe

Wer radioaktive Stoffe, die nicht als radioaktive Abfälle in die Schachtanlage Asse II eingebracht wurden, unter Tage in der Schachtanlage Asse II bearbeitet, verarbeitet, lagert oder sonst verwendet, bedarf hierfür keiner Genehmigung nach § 9 dieses Gesetzes oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung, wenn

1. die Aktivität der Stoffe das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 der Strahlenschutzverordnung nicht überschreitet und
2. er den Beginn der Bearbeitung, Verarbeitung, Lagerung oder sonstigen Verwendung der zuständigen Genehmigungsbehörde vorher anzeigt.

Begründung:

Diese Regelung würde dazu führen, dass radioaktive Stoffe im Bergwerksbereich verbleiben.

In Teilen dient die Regelung dazu, die fehlende Annahmemöglichkeit oder -bereitschaft der Landessammelstelle durch eine Risikoerhöhung für die Bevölkerung zu lösen.

Dies ist nicht akzeptabel. Akzeptabel wäre allerdings eine Vorbehandlung der Abfälle zum Zwecke der Entfernung.

Gefahrenabwehr

Das Bundesamt für Strahlenschutz ist im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 23 Absatz 1 Nr. 2 für die Schachtanlage Asse II zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des § 19 Absatz 3 befugt; Genehmigungen nach diesem Gesetz oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind insoweit nicht erforderlich.

Begründung:

Eine besondere Regelung für diese Maßnahmen ist nicht begründet. Es ist zudem fraglich, ob das Bundesamt für Strahlenschutz überhaupt über die geeigneten Instrumente verfügt.

Keinesfalls akzeptabel ist, dass eine atomrechtliche oder strahlenschutzrechtliche Genehmigung für solche Gefahrenabwehrmaßnahmen auch nachträglich nicht erforderlich sein soll.

Bei der Einleitung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr handelt es sich um einen der gravierendsten Eingriffe in das Geschehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Entscheidung des Betreibers keiner nachträglichen Überprüfung unterzogen werden soll. Darüber hinaus würde der Verzicht auf nachträgliche Genehmigungen die Schwelle zur Einleitung der Notfallmaßnahmen tendenziell senken.